

**Kindertageseinrichtungen;  
Kostenübernahme, Defizitausgleich, allgemeine Fördergrundsätze****I. Sachverhalt**

- a) Mit Beschluss Nr. 98 vom 03.05.2017 wurde festgelegt, wie Defizite in Krippen von der Stadt Pegnitz ausgeglichen werden sollen. Die Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Anstellungsschlüssel der Einrichtung (vgl. Anlage 1). Der Anstellungsschlüssel sichert den Einsatz des pädagogischen Personals und liegt bei mindestens 1:11,0 (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG), d.h. für je 11 angemeldete Buchungsstunden der Kinder ist eine Arbeitsstunde des pädagogischen Personals anzusetzen. Bei der aktuellen Förderung werden Krippen begünstigt, die einen besonders guten Anstellungsschlüssel haben und dadurch einen höheren Personaleinsatz. In den Jahren 2016 – 2021 wurden folgende Beträge an Krippen insgesamt ausgezahlt:

- 2016: 14.927,01 €
- 2017: 36.245,90 €
- 2018: 30.918,98 €
- 2019: 27.184,80 €
- 2020: 16.947,35 €
- 2021: 20.000,00 €

Im vergangenen Jahr wurden der Stadt Pegnitz keine Defizitanträge angemeldet, wodurch die voraussichtlichen Beträge wie bisher nicht in den Haushalt einbezogen werden konnten. Zwischen April und Juli gingen nun jedoch Anträge (vgl. Anlage 2) von Einrichtungen ein:

- Spatzennest (Antrag 1): 21.156,21 € (Zeitraum 01.09. -31.12.2020)
- Spatzennest (Antrag 2): 43.827,66 € (Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021)
- Windeltrolle: 26.885,60 € (Zeitraum 01.01. – 31.12.2021)

Den Einrichtungen stehen Zahlungen gem. Stadtratsbeschluss in folgenden Höhen zu:

- Spatzennest (Antrag 1): 20.000 € (Anstellungsschlüssel 8,85)
- Spatzennest (Antrag 1): 20.000 € (Anstellungsschlüssel 8,41)
- Windeltrolle: 16.000 € (Anstellungsschlüssel 9,03)

Zusätzlich gibt es eine schriftliche Vereinbarung für die „Windeltrolle“ zur kompletten Defizitübernahme (siehe Anlage 3). Daher stehen den Windeltrollen weitere 10.885,60 € zu.

Da die Beschlusslage klar ist und gem. Beschluss keine Antragsmodalitäten wie z.B. vorherige Anmeldung, Fristen etc. festgelegt wurden, stehen den Einrichtungen die ausgewiesenen Zahlungen zu. Da für den Defizitausgleich keine Haushaltsmittel eingestellt sind, müssen die Ausgaben als überplanmäßig dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Um solche Situationen künftig zu vermeiden und auch um ggf. Höhe, Modalitäten etc. klarer zu regeln, schlägt die Verwaltung eine Neuausrichtung im Bereich des Defizitausgleichs vor. Es sollen klare Regelungen für Defizitanträge erarbeitet werden sowie eine Neuberechnung möglicher Zahlungen erfolgen. Dafür sollen von den Einrichtungen detaillierte Aufstellungen bereitgestellt werden, um zu prüfen, woher die hohen Defizite rühren und um angemessen darauf reagieren zu können.

b) In der Kindertagesstätte St. Martin in Troschenreuth gibt es seit 2017 eine Kindergartennotgruppe mit 10 Plätzen, für die ein Nachbarhaus angemietet wurde, für das die Stadt Pegnitz die Mietkosten übernimmt. Seit Bestand der Notgruppe werden die Defizite der Einrichtung durch die Stadt Pegnitz getragen. Für diese generelle Kostenübernahme gibt es keine Beschlusslage, da diese damals mündlich vereinbart wurde. Aus diesem Grund gibt es auch keine Deckelung oder anderweitige Regelungen zum Defizitausgleich wie z.B. bei den Krippen. Da das Defizit nicht von der Krippengruppe herrührt, sondern laut Aussage des Trägers von der Notgruppe verursacht wurde, kann auch der Beschluss aus 2017 für Krippengruppen in Kindergärten nicht angewandt werden. Bisher erfolgten Zahlungen in folgender Höhe:

- Kitajahr 2017/18: 24.579,00 €
- Kitajahr 2018/19: 12.568,46 €
- Kitajahr 2019/20: 1.658,80 €

Mit Schreiben vom 19.05.2022 (Anlage 4) beantragte der Träger folgenden Defizitausgleich:

- Zeitraum 01.09.2020 – 31.12.2020: 38.237,32 € (Anstellungsschlüssel: 10,4)
- Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021: 5.804,47 € (Anstellungsschlüssel: 9,9)

Die Lage in der Kindertagesstätte Troschenreuth stellt sich so dar, dass bei Nichtzahlung des Defizits der Betrieb laut Auskunft des Trägers eingestellt werden muss. Die Kinder der Notgruppe müssten damit in anderen Einrichtungen in Pegnitz untergebracht und in einem weiteren Schritt die Einrichtung von einem anderen Träger bereits zum 01.09.2022 übernommen werden. Weiterhin wurde der Verwaltung mitgeteilt, dass das zusätzlich angemietete Nebenhause nicht mehr weiter benötigt wird. Damit fallen ab 01.09.2022 keine Mietkosten mehr an und auch die Personalstruktur kann angepasst werden. Dadurch ist kein weiteres Defizit in den kommenden Jahren zu erwarten. Die Verwaltung schlägt aus diesem Grund eine Übernahme des beantragten Defizits vor.

Dieser Sachverhalt macht weiter deutlich, dass die Stadt Pegnitz ein Förderkonzept für Kindertageseinrichtungen benötigt, um auch solche Sachverhalte grundsätzlich zu regeln.

c) Wie bereits erwähnt, wird Seitens der Verwaltung angestrebt, ein Förderkonzept zu entwickeln, das den Defizitausgleich neu regelt, aber auch die Förderung von Notgruppen oder Mietkosten beinhaltet. Weiter soll geregelt werden, wie bei Erstausrüstung von Einrichtungen, Reparaturen, Anschaffungen von Geräten etc. verfahren wird. Hierfür gibt es aktuell keine Regelungen und damit auch keine finanziellen Begrenzungen, Anträge etc.

Mit Beschluss Nr. 97 vom 03.05.2017 (vgl. Anlage 5) wurde bisher nur geregelt, dass 20% der Kosten von Maßnahmen an und in Gebäuden von Einrichtungen, die nicht der Stadt gehören übernommen werden. Hierzu gehören Neuanschaffungen, Ersatzbeschaffungen und Unterhalt. Auch hier gibt es keine Antragsmodalitäten, Deckelungen etc. und damit entsteht auch in diesem Bereich ein Ungleichgewicht zwischen den Einrichtungen.

Seit 2018 wurden aufgrund dieses Beschlusses Auszahlungen in folgender Höhe vorgenommen:

- 2018: 24.976,26 €
- 2019: 16.139,79 €
- 2020: 7.853,80 €
- 2021: 1.944,81 €

Weiter ist festzustellen, dass Kindertagesstätten in Pegnitz gemeinsam die Höhe der Elternbeiträge festlegen, die dann im ganzen Stadtgebiet gleich sind. Dies soll eine Konkurrenzsituation verhindern. Eine Kindertagesstätte ist jedoch trotz des sozialen Auftrags der Kinderbetreuung ein Wirtschaftsunternehmen, dessen Kosten durch Einnahmen finanziert werden müssen. Der Grundsatz der Kindertagesstättenförderung besteht darin, dass solche Einrichtungen sich aus den gesetzlich im BayKiBiG (Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern) geregelten staatlichen und kommunalen Zuschüssen (sog. Betriebskostenförderung) finanzieren. Der dadurch noch bleibende Fehlbetrag ist durch Elternbeiträge auszugleichen. Im Jahr 2021 standen den Einrichtungen in Pegnitz 3.203.841,78 € Gesamtförderung gesetzlich zu. Die Stadt selbst muss davon ca. 50 % übernehmen. Die Kalkulation der Elternbeiträge ist auf dieser Fördergrundlage dann davon abhängig zu machen. Da jede Einrichtung einen anderen Personaleinsatz, andere Energiekosten, Kosten für Essen oder bestimmte Spiel- und Lernangebote hat, ist es aus Sicht der Verwaltung kaum möglich, stadtweit gleiche Beiträge zu erheben. Solche Regelungen erhöhen mögliche Defizite. Auch an dieser Stellschraube sollte zusammen mit den Trägern gearbeitet werden.

Zusammengefasst lässt sich aus Sicht der Verwaltung die Problematik der Kindertagesstättenförderung nur mit einer kompletten Neuregelung in Zusammenarbeit mit den Trägern in Pegnitz lösen.

Es ergeben folgende Beschlussvorschläge:

Zu a)

1. Die Kindertagesstätte „Spatzennest“ erhält aufgrund ihres Antrags vom 05.04.2022 einen Defizitausgleich i.H.v. 20.000 €.
2. Die Kindertagesstätte „Spatzennest“ erhält aufgrund ihres Antrags vom 23.06.2022 einen Defizitausgleich i.H.v. 20.000 €.
3. Die Kindertagesstätte „Windeltrolle“ erhält aufgrund ihres Antrags vom 23.06.2022 einen Defizitausgleich i.H.v. 26.885,60 €. 16.885,60 € davon sind überplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

Zu b)

4. Die Kindertagesstätte „St. Martin“ erhält aufgrund ihres Antrags vom 19.05.2022 einen Defizitausgleich i.H.v. 44.041,79 €. Die Mittel außerhalb der eingeplanten Miete sind überplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

Zu a) b) und c)

5. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Einrichtungsträgern in Pegnitz bis Ende des Jahres ein Förderkonzept für Kindertagesstätten zu entwickeln das alle bisherigen Absprachen ersetzt und das ab dem Kindergartenjahr 2023/24 zum Tragen kommen soll. Dieses Konzept soll vor allem Obergrenzen für Kostenübernahmen sowie Antragsmodalitäten festlegen.

Pegnitz, 01. August 2022



Wolfgang Nierhoff  
Erster Bürgermeister